

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

„Freiburger Kessel“

Polizeieinsatz in der Freiburger Innenstadt am 29. Juli 2006

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass im Rahmen des Polizeieinsatzes in der Freiburger Innenstadt am 29. Juli 2006 als Clowns geschminkte Demonstranten allein auf Grundlage eines durch die Schminke gegebenen Verstoßes gegen das Vermummungsverbot verhaftet wurden und falls ja, ob es die Landesregierung für verhältnismäßig hält, dass es dabei zum Einsatz von unmittelbarem Zwang (Fesselung mit Kabelbindern u. ä.) kam mit Angabe, in wie vielen Fällen dies der Fall war;
2. welche rechtliche Grundlage für die Einkesselung auf dem Platz der Alten Synagoge gegeben war, wenn von Seiten der Polizei die Demonstration nicht aufgelöst wurde und nicht vorher aufgefordert wurde, das Gelände zu verlassen;
3. ob es die Landesregierung für verhältnismäßig hält, über 300 Personen für drei Stunden festzuhalten, bis von allen die Personalien aufgenommen werden konnten, nur aufgrund der Tatsache, dass die Polizei in der Menge einige wenige Personen erkannt haben will, die am Tag zuvor einen Platzverweis für die Freiburger Innenstadt erhalten haben;
4. ob es nach Einschätzung der Landesregierung nicht verhältnismäßiger gewesen wäre, die Personen, die der Polizei als mit Platzverweis belegt bekannt waren, aus der Menge herauszunehmen;
5. gegen wie viele Personen im Zusammenhang mit der Demonstration in der Freiburger Innenstadt am 29. Juli 2006 von Seiten der Polizei Strafantrag gestellt wurde, in wie vielen Fällen die Anzeigen zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit führten und mit welchem Ergebnis diese ggf. bereits abgeschlossen wurden;

Eingegangen: 13. 10. 2006 / Ausgegeben: 24. 11. 2006

1

6. wie viele Ermittlungsverfahren infolge des oben genannten Polizeieinsatzes gegen Polizeibeamte eingeleitet wurden und mit welchem Ergebnis diese ggf. bereits abgeschlossen wurden;
7. zu welchem Ergebnis das Ermittlungsverfahren gegen die involvierten Polizeibeamten kam, die Presseberichten zufolge die medizinische Versorgung einer gefesselte Demonstrantin, die einen Krampfanfall erlitten hatte, behindert haben sollen;
8. ob die Landesregierung aufgrund der geschilderten Vorfälle und aufgrund der Ermittlungsergebnisse den Polizeieinsatz insgesamt für verhältnismäßig hält und ob sie Anlass sieht, die Polizeitaktik in vergleichbaren Fällen aufgrund dessen zu überdenken.

12. 10. 2006

Pix, Sckerl, Oelmayer, Wölfle, Sitzmann GRÜNE

Begründung

Am 29. Juli 2006 fanden im Rahmen eines „Do-It-Yourself“-Festivals Straßenaktionen in der Freiburger Innenstadt statt. Eine Musikgruppe, Zuhörer und Passanten auf dem Platz der Alten Synagoge – insgesamt über 300 Personen – wurden von der Polizei eingekesselt und drei Stunden festgehalten. Bei der Personenkontrolle wurden 22 Personen festgestellt, die gegen den ihnen erteilten Platzverweis verstießen. Im Innenstadtbereich wurden als Clowns geschminkte Demonstranten von Einsatzkräften festgenommen, z.T. mit Kabelbindern gefesselt und abgeführt. Ein Arzt und Bekannte der gefesselten Demonstrantin mit Krampfanfall wurden nach deren Angaben durch Polizeibeamte an medizinischer Hilfeleistung gehindert.

Zu Beginn des Festivals kam es am 27. Juli 2006 am Rande eines Konzerts zur Festnahme eines Sprayers durch eine Polizeistreife. Konzertbesucher griffen die Polizeibeamten an, einer der Beamten wurde durch einen Flaschenwurf schwer verletzt. Am nächsten Morgen wurde das bisher geduldete Camp des Festivals geräumt und den Teilnehmern ein Platzverweis für das Stadtgebiet Freiburg erteilt. Die mit dem Festival verbundenen Organisationen distanzieren sich öffentlich von den Übergriffen auf die Polizeibeamten.

Mit dem Antrag soll die Landesregierung veranlasst werden, die Rechtmäßigkeit einzelner Polizeimaßnahmen auf ihre rechtliche Grundlage und/oder ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Es soll geklärt werden, ob die Art und Weise der Durchführung des Polizeieinsatzes angemessen war und welche Konsequenzen die Landesregierung im Fall einer mangelnden Rechtsgrundlage und/oder der Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ziehen wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. November 2006 Nr. 3 – 1134.2/279 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob es zutrifft, dass im Rahmen des Polizeieinsatzes in der Freiburger Innenstadt am 29. Juli 2006 als Clowns geschminkte Demonstranten allein auf Grundlage eines durch die Schminke gegebenen Verstoßes gegen das Vermummungsverbot verhaftet wurden und falls ja, ob es die Landesregierung für verhältnismäßig hält, dass es dabei zum Einsatz von unmittelbarem Zwang (Fesselung mit Kabelbindern u. ä.) kam mit Angabe, in wie vielen Fällen dies der Fall war;

Zu 1.:

Grundsätzlich ist es gem. § 17 a VersG bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen verboten, in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Von der Vorschrift werden auch solche Veranstaltungen umfasst, die keinen Versammlungscharakter aufweisen.

Am 29. Juli 2006 wurden im Rahmen der Veranstaltung „Do It Yourself – D.I.Y. against the State“ in der Freiburger Innenstadt – wie auch schon in der Vergangenheit bei demonstrativen Aktionen in Freiburg – als Clowns verkleidete Personen festgestellt. Zuletzt wurden am 2. Dezember 2005 bei einer größeren unfriedlichen Demonstration als Clowns verkleidete Personen dabei beobachtet, wie sie Pflastersteine ausgegraben und in Eimer gefüllt hatten.

Darüber hinaus dürfen die Maßnahmen gegen die als Clowns verkleideten Personen am 29. Juli 2006 nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen im Gesamtkontext der jüngsten Vergangenheit bzw. der Vortage gesehen werden.

Teilnehmer der Veranstaltung „D.I.Y.“ besetzten widerrechtlich ein Gelände, begingen Straftaten sowie Ordnungsstörungen und beteiligten sich an einer Gefangenenerbefreiung, bei der ein Polizeibeamter schwer verletzt wurde. Sie zeigten sich in keiner Weise kooperativ, meldeten keine Veranstaltung oder Versammlung an, flüchteten beim Versuch der Kontaktaufnahme durch die Polizei, störten und behinderten den ÖPNV, befreiten wiederum einen Gefangenen und gingen massiv gegen Polizeibeamte vor. Einige beachtetten zudem nicht das gegen sie verfügte Aufenthaltsverbot der Stadt Freiburg.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte musste die Polizei in der Gesamtbewertung davon ausgehen, dass die Maskierung die Feststellung der Identität verhindern sollte, um unerkannt an Gewalttätigkeiten teilnehmen zu können. Darüber hinaus konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich Personen, die mit einem Aufenthaltsverbot belegt waren, als Clowns verkleidet hatten, um so unerkannt zu bleiben. Aufgrund des Verdachts eines Verstoßes gegen das Vermummungsverbot bei einer Veranstaltung gem. § 17 a (2) Nr. 1 und § 27 (2) Nr. 2 VersG erfolgte gem. § 163 b StPO die Festnahme und Identitätsfeststellung der Clowns. Insgesamt wurden neun als Clowns maskierte Personen festgenommen; dabei wurden zwei Clowns mittels der Einwegschnüre aus Plastik gefesselt. Die Fesselung richtete sich nach den Umständen des Einzelfalls und orientierte sich am konkreten Verhalten der festgenommenen Personen.

2. welche rechtliche Grundlage für die Einkesselung auf dem Platz der Alten Synagoge gegeben war, wenn von Seiten der Polizei die Demonstration nicht aufgelöst wurde und nicht vorher aufgefordert wurde, das Gelände zu verlassen;

Zu 2.:

Die Entscheidung der Polizei zur einschließenden Absperrung der Personen auf dem Platz der Alten Synagoge erfolgte vor dem Hintergrund der Einsatzentwicklung am Nachmittag des 29. Juli 2006.

Die Organisatoren hatten für den 29. Juli 2006 zu einer Aktion unter dem Namen „Reclaim the streets“ aufgerufen. Aufgrund der Nichtanmeldung und der verweigernden Kooperation mit der Polizei bzw. der Versammlungsbehörde lagen hierzu

keine näheren Erkenntnisse vor. Die Zusammenkunft der Personen auf dem Platz der Alten Synagoge ließ für die Polizei keinen Versammlungscharakter erkennen. So gab es keine Megaphondurchsagen und auch keine Transparente. Auch sonstige Meinungsäußerungen jeglicher Art waren nicht feststellbar. Weiterhin gab sich kein Versammlungsleiter bzw. Ansprechpartner – trotz mehrfacher Nachfrage seitens der Polizei – zu erkennen. Auch bei der Annäherung und der späteren einschließenden Absperrung durch Polizeikräfte meldete sich kein Verantwortlicher.

Aus den dargelegten Gründen ging die Polizei davon aus, dass es sich um keine Versammlung i. S. des Versammlungsrechts handelte.

Die Personenfeststellung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgte auf der Grundlage der §§ 1, 3, 26 (1) Nr. 1, 28 PolG BW sowie aufgrund der Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsrechts (§§ 18 ff. LVwVG).

3. ob es die Landesregierung für verhältnismäßig hält, über 300 Personen für drei Stunden festzuhalten, bis von allen die Personalien aufgenommen werden konnten, nur aufgrund der Tatsache, dass die Polizei in der Menge einige wenige Personen erkannt haben will, die am Tag zuvor einen Platzverweis für die Freiburger Innenstadt erhalten haben;

4. ob es nach Einschätzung der Landesregierung nicht verhältnismäßiger gewesen wäre, die Personen, die der Polizei als mit Platzverweis belegt bekannt waren, aus der Menge herauszunehmen;

Zu 3. und 4.:

Zunächst ist festzustellen, dass nicht alle Personen über drei Stunden festgehalten wurden, sondern dass die gesamte Maßnahme ca. drei Stunden dauerte. Die einschließende Absperrung erfolgte gegen 15.40 Uhr, mit den Kontrollen konnte gegen 16.00 Uhr begonnen werden. Bereits gegen 17.15 Uhr war der Großteil der Überprüfungen, bis auf 50 bis 60 Personen, die sich widersetzlich verhielten, abgeschlossen. Um 18.40 Uhr war die Personenkontrolle beendet. Insgesamt kann der benötigte Zeitraum von drei Stunden für die Kontrolle von 359 Personen als sachgerecht bezeichnet werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Großteil der Personen nach ca. 1 ½ Stunden bereits kontrolliert war. Im Bereich der Absperrung konnte die öffentliche Toilette auf dem Platz der Alten Synagoge benutzt werden, Schatten war vorhanden, ebenso waren Getränke verfügbar und eine ärztliche Versorgung gewährleistet.

Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, waren weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten. Es sollte insbesondere verhindert werden, dass Personen unkontrolliert in der Innenstadt randalieren bzw. dort in entsprechender Kleingruppentaktik agieren. Bei Festnahme- und Kontrollversuchen gegenüber einzelnen Personen war es bereits zu Widerstandshandlungen und Gefangenenbefreiungen gekommen, sodass Maßnahmen gegen bestimmte Personen zu einer Solidarisierung der Gesamtgruppe geführt hätten. Die Personen waren auch in keiner Weise kooperativ und überhaupt nicht ansprechbar, sodass ein milderes Mittel mit Aussicht auf Erfolg in der konkreten Lage nicht gegeben war.

5. gegen wie viele Personen im Zusammenhang mit der Demonstration in der Freiburger Innenstadt am 29. Juli 2006 von Seiten der Polizei Strafantrag gestellt wurde, in wie vielen Fällen die Anzeigen zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit führten und mit welchem Ergebnis diese ggf. bereits abgeschlossen wurden;

Zu 5.:

Im Zusammenhang mit den Geschehnissen am 29. Juli 2006 wurden seitens der Polizeidirektion Freiburg 20 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Versammlungs- und Betäubungsmittelgesetz, Gefangenenbefreiung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Beleidigung und Sachbeschädigung eingeleitet. Insgesamt richteten sich die Ermittlungsverfahren gegen 31 Perso-

nen, wovon zwölf noch nicht identifiziert werden konnten. Die Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

6. wie viele Ermittlungsverfahren infolge des oben genannten Polizeieinsatzes gegen Polizeibeamte eingeleitet wurden und mit welchem Ergebnis diese ggf. bereits abgeschlossen wurden;

Zu 6.:

Im Zusammenhang mit dem thematisierten Einsatz wurden drei Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Nach Abschluss der Ermittlungen erfolgt die Vorlage an die Staatsanwaltschaft Freiburg.

7. zu welchem Ergebnis das Ermittlungsverfahren gegen die involvierten Polizeibeamten kam, die Presseberichten zufolge die medizinische Versorgung einer gefesselten Demonstrantin, die einen Krampfanfall erlitten hatte, behindert haben sollen;

Zu 7.:

Die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe gegen die involvierten Polizeibeamten sind Teil eines Ermittlungsverfahrens, das gegen die in Rede stehende Frau wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil von Polizeibeamten geführt wird. Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Vorgang der Staatsanwaltschaft Freiburg vorgelegt werden.

8. ob die Landesregierung aufgrund der geschilderten Vorfälle und aufgrund der Ermittlungsergebnisse den Polizeieinsatz insgesamt für verhältnismäßig hält und ob sie Anlass sieht, die Polizeitaktik in vergleichbaren Fällen aufgrund dessen zu überdenken.

Zu 8.:

Die polizeilichen Maßnahmen erfolgten lageorientiert und im Rahmen des geltenden Rechts. Bei der Betrachtung der Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes müssen auch die Gesamtereignisse im Vorfeld mit berücksichtigt werden. Die Polizei musste außerdem bei der Erstellung ihres Einsatzkonzeptes bzw. der Abwägung ihrer Maßnahmen die Erkenntnisse heranziehen, die ihr zu diesem Zeitpunkt bekannt waren. Der insgesamt unfriedliche Charakter der Veranstaltung wurde bereits dargestellt. Es kam zu Straftaten, Ordnungsstörungen und Gewalttätigkeiten, bei denen ein Polizeibeamter schwer verletzt wurde.

Rech

Innenminister